

Die Schulreform von 1901.

S In „Reichsanzeiger“ vom 1. Dezember 1900 gelangte der nachstehende **Allerhöchste Erlaß** zur Veröffentlichung:

„Auf den Bericht vom 20. November dieses Jahres erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die von Mir im Jahre 1892 eingeleitete Reform der höheren Schulen nach folgenden Gesichtspunkten weitergeführt wird:

1. **Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind** und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. **Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die größere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken.**

2. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu betonen. Mit Rücksicht hierauf will Ich nichts dagegen erinnern, daß im Lehrplan der Gymnasien und Realgymnasien das Lateinische eine entsprechende Verstärkung erfährt. Besonderen Wert aber lege Ich darauf, daß bei der großen Bedeutung, welche die Kenntnis des Englischen gewonnen hat, diese Sprache auf den Gymnasien eingehender berücksichtigt wird. Deshalb ist überall neben dem Griechischen englischer Ersatzunterricht bis Untersekunda zu gestatten und außerdem in den drei oberen Klassen der Gymnasien, wo die örtlichen Verhältnisse dafür sprechen, das Englische an Stelle des Französischen unter Beibehaltung des letzteren als fakultativen Unterrichtsgegenstandes obligatorisch zu machen. Auch erscheint es Mir angezeigt, daß im Lehrplan der Oberrealschulen, welcher nach der Stundenzahl noch Raum dazu bietet, die Erdkunde eine ausgiebigere Fürsorge findet.

3. In dem Unterrichtsbetriebe sind seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbare Fortschritte gemacht. Es muß aber noch mehr geschehen. Namentlich werden die Direktoren eingedenk der Mahnung: »Multum, non multa« in verstärktem Maße darauf zu achten haben, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Arbeitsforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden.

Für den griechischen Unterricht ist entscheidendes Gewicht auf die Beseitigung unnützer Formalien zu legen und vornehmlich im Auge zu behalten, daß neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte kommt.

Bei den neueren Sprachen ist mit besonderem Nachdruck Gewandtheit im Sprechen und sicheres Verständnis der gangbaren Schriftsteller anzustreben.

Im Geschichtsunterricht machen sich noch immer zwei Lücken fühlbar: die Vernachlässigung wichtiger Abschnitte der alten Geschichte und die zu wenig eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland.

Für die Erdkunde bleibt sowohl auf den Gymnasien wie auf den Realgymnasien zu wünschen, daß der Unterricht in die Hand von Fachlehrern gelegt wird.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht haben die Anschauung und das Experiment einen größeren Raum einzunehmen und häufigere Exkursionen den Unterricht zu beleben; bei Physik und Chemie ist die angewandte und technische Seite nicht zu vernachlässigen.

Für den Zeichenunterricht, bei dem übrigens auch die Befähigung, das Angesehene in rascher Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den Gymnasien dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Außer den körperlichen Übungen, die in ausgiebiger Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplans mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen.

4. Da die Abschlußprüfung den bei ihrer Einführung gehegten Erwartungen nicht entsprochen und namentlich dem übermäßigen Andrang zum Universitätsstudium eher Vorschub geleistet als Einhalt gethan hat, so ist dieselbe baldigt zu beseitigen.

5. Die Einrichtung von Schulen nach den Altonaer und Frankfurter Lehrplänen hat sich für die Orte, wo sie besteht, nach den bisherigen Erfahrungen im ganzen bewährt. Durch den die Realschulen mitumfassenden gemeinsamen Unterbau bietet sie zugleich einen nicht zu unterschätzenden sozialen Vorteil. Ich wünsche daher, daß der Versuch nicht nur in zweckentsprechender Weise fortgeführt, sondern auch, wo die Voraussetzungen zutreffen, auf breiterer Grundlage erprobt wird.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß die hiernach zu treffenden Maßnahmen, für deren Durchführung Ich auf die allzeit bewährte Pflichttreue und verständnisvolle Hingebung der Lehrerschaft reche, unseren höheren Schulen zum Segen gereichen und an ihrem Teile dazu beitragen werden, die Gegensätze zwischen den Vertretern der humanistischen und realistischen Richtung zu mildern und einem versöhnenden Ausgleich entgegen zu führen.

Gegeben Kiel, den 26. November 1900. An Bord M. S. »Kaiser Wilhelm II.«

Wilhelm R.
Studt.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten."

Der Allerhöchste Erlaß knüpft unmittelbar an die Schulreform von 1892 an und bestimmt deren Weiterführung. Jene Schulreform, zu der ebenfalls Se. Majestät die erste Anregung gegeben hatte, wurde vorbereitet durch eine Schulkonferenz, die im Dezember 1900 in Berlin tagte, und zu der eine große Zahl hervorragender Männer aller Berufsclassen einberufen war. Se. Majestät der Kaiser und König geruhten nicht nur die Konferenz mit einer eindrucksvollen Ansprache persönlich zu eröffnen, sondern nahmen auch an den weiteren Verhandlungen regsten Anteil. Die Ergebnisse dieser so eingeleiteten Reform sind, was die Einrichtungen und die Lehraufgaben der verschiedenen höheren Unterrichtsanstalten betrifft, in den Lehrplänen und Prüfungsordnungen von 1892 zusammengefaßt und durch sie in die Praxis übergeführt worden. Bezüglich der Stellung der höheren Schulen untereinander aber wurde die Ansicht der Konferenz durch folgenden in Gegenwart Sr. Majestät einstimmig gefaßten Beschluß zum Ausdruck gebracht: „Bei der unumgänglich notwendigen Neuregelung des Berechtigungswesens ist zu erstreben, daß eine möglichst gleiche Wertschätzung der realistischen Bildung mit der humanistischen angebahnt werde.“ Der königliche Erlaß vom 26. November 1900 geht einen Schritt weiter, indem er rückhaltlos ausspricht, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind, und dementsprechend bestimmt, daß die Berechtigungen der realistischen Anstalten zu erweitern seien. Wie und in welchem Maße letzteres geschehen soll, darüber sind die Verhandlungen zwischen den dabei beteiligten Behörden zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Eine kleinere Schulkonferenz, die im Juni v. Js. zur Vorberatung der diesmaligen Reform in Berlin tagte, hat sich, soviel bekannt geworden ist, auf den Standpunkt gestellt, daß die Anerkennung der Gleichwertigkeit der durch die Lehrgänge der drei Vollanstalten erzielten Geistesbildung auch die Gewährung der Gleichberechtigung an ihre mit dem Reifezeugnis entlassenen Schüler notwendig zur Folge haben müsse, und daß es sich nur noch darum handeln könne, zu entscheiden, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkte der Nachweis solcher besonderen, durch die betreffende Schule nicht vermittelten Kenntnisse, welche für bestimmte Studien vorausgesetzt werden müssen, erbracht werden solle. Der Herr Unterrichtsminister hat sich in seinem neuesten, weiter unten mitgeteilten Erlasse unter Freigabe der philosophischen Fakultät an die Abiturienten der Realanstalten dahin entschieden, daß am Schlusse der Studienzeit, in der Staatsprüfung, gleichzeitig festzustellen sei, ob der Examinand die etwa erforderlichen altsprachlichen Kenntnisse besitze. Bezüglich der anderen Fakultäten, insbesondere der medizinischen und juristischen, steht die Entscheidung noch aus. Es ist zu wünschen und wohl auch anzunehmen, daß die hierüber zu erwartenden Bestimmungen an Folgerichtigkeit hinter den für die philosophische Fakultät erlassenen nicht zurückstehen werden.

Über die voraussichtliche Wirkung der neuen Schulreform läßt sich vor ihrem völligen Abschluß kein Urteil bilden; eine Besprechung derselben muß daher dem nächsten Jahresberichte vorbehalten werden.

Bestimmungen, die in Ausführung der Schulreform bis heute getroffen sind.

1. Lehrpläne. Durch Erlass des Unterrichtsministers vom 4. Dezember v. Js. sind neue Lehrpläne für die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen und ebenso durch Erlass vom 22. Dezbr. 1900 für die Reformschulen nach Frankfurter System vorgeschrieben worden. Die dadurch an der Oberrealschule eintretenden Änderungen beschränken sich darauf, daß die Zahl der Geschichtsstunden in Quarta von 2 auf 3 erhöht und in den drei oberen Klassen je eine wöchentliche Unterrichtsstunde in der Erdkunde neu eingeführt wird. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird also um 4 vermehrt.

2. Abschlußprüfung. Die seit 1892 eingeführte sogenannte Abschlußprüfung am Schluß des Kursus der Untersekunda wird durch folgenden Ministerialerlass vom 20. Dezember 1900 aufgehoben:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. November d. Js., betreffend die Weiterführung der Reform der höheren Schulen, bestimme ich, daß für den Nachweis der Reife zur Versezung nach Obersekunda an neunstufigen Anstalten die Abschlußprüfung hiermit in Wegfall kommt, und daß daher bei der Versezung nach Obersekunda fortan lediglich nach den für Versezungen geltenden Grundfätzen zu verfahren ist. Die Abschlußprüfung ist demgemäß auch für die Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nicht mehr erforderlich. Wegen der sonstigen von dem Bestehen dieser Prüfung abhängigen Berechtigungen bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.“

Die durch vorstehenden Erlass noch nicht erledigte Frage der Berechtigungen ist durch nachfolgende von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige genehmigte Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 28. Januar 1901 geordnet worden:

„In der durch Allerhöchsten Erlass vom 1. Dezember 1891 genehmigten Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, sind für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bis dahin der Nachweis eines siebenjährigen Schulkurses erforderlich war, als Erweise zureichender Schulbildung neben den Reifezeugnissen der sechsstufigen höheren Lehranstalten die Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung anerkannt.“

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird diese Bestimmung, soweit sie die neunstufigen höheren Lehranstalten betrifft, dahin geändert, daß es zum Erwerbe der Berechtigung der Abschlußprüfung nicht mehr bedarf, vielmehr die einfache Versezung nach Obersekunda genügt.“

3. Univeritätsstudium. Erlass des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 26. Februar 1901 an die Herren Direktoren der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen:

„Im Hinblick auf den Allerhöchsten Erlass vom 26. November 1900 habe ich beschlossen, daß von jetzt ab alle Abiturienten nicht bloß der deutschen Gymnasien, sondern auch der deutschen Realgymnasien und der preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschulen gleichmäßig zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer, zuzulassen sind. Infolgedessen treten in der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 nachstehende Änderungen ein.“

Zu § 5. Bedingungen der Zulassung.

Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7,2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preußischen Universität wird auf die Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 verwiesen.“

Die Absätze 3 und 4 erhalten die Nummern 2 und 3.

Zu § 17 Französisch und ebenso zu § 18 Englisch.

Hinter „zu fordern“ (vor a) wird eingeschoben: „daß sie die Kenntnisse der lateinischen Elementargrammatik nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Cäsar, wenigstens in leichteren Stellen, richtig aufzufassen und zu übersetzen; sodann“

Dagegen sind zu streichen in § 17 b die Worte: „für welches Kenntnis — und zu übersetzen“.

Zu § 19 Geschichte.

Hinter „zu fordern“ (vor a) wird eingeschoben: „daß sie die für das Verständnis griechisch oder lateinisch geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen nachweisen, sodann“.

